



G. Jugendordnung (JO)

Stand: 01.08.2021

Präambel.....	2
§ 1 Organisation der Jugendarbeit.....	2
§ 2 Organisation im Verein	2
§ 3 Organisation im Kreis.....	2
§ 4 Organisation im Landesverband	3
§ 5 Organisation im Westdeutschen Fußballverband.....	4
§ 6 Jugendrechtsorgane	6
§ 7 Ehrungen.....	6
§ 8 Änderungen der WDFV-Jugendordnung und der Jugendspielordnung	7

Die Jugend des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV) ist der Zusammenschluss der Jugenden der Landesverbände

1. Fußball-Verband Mittelrhein e. V. (FVM),
2. Fußballverband Niederrhein e. V. (FVN),
3. Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V. (FLVW).

Präambel

In dem Bewusstsein,

dass das Fußballspielen den jungen Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspielen ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und

in der Absicht,

außerschulisch sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten,

gibt sich der WDFV folgende Jugendordnung und Jugendspielordnung, die für Jungen und Mädchen unter dem Begriff „Junior“ gleichermaßen gilt:

§ 1 Organisation der Jugendarbeit

Im Jugendfußball des WDFV ist die Fußballjugend der drei Landesverbände FVM, FVN und FLVW zusammengefasst.

§ 2 Organisation im Verein

- (1) Im Verein ist die Fußballjugend in der Jugendfußballabteilung zusammengefasst.
- (2) Die Organe der Vereinsfußballjugend sind der Vereinsfußballjugendtag und der Vereinsfußballjugendausschuss.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Vereinsfußballjugendtage regelt die Vereinsjugendordnung. Der Vereinsfußballjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendlichen und allen Mitarbeitern der Jugendfußballabteilung. Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung bestimmen die Aufgaben des Vereinsfußballjugendtages.
- (4) Die Zusammensetzung des Vereinsfußballjugendausschusses richtet sich nach Vereinssatzung und Vereinsjugendordnung.

§ 3 Organisation im Kreis

- (1) In der Jugend der Fußballkreise sind die Jugendfußballabteilungen der Vereine des Kreises sowie die in Verein und Kreis im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst.
- (2) Die Organe der Jugend des Kreises sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendausschuss.

- (3) Ein Kreisjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Landesverbandsjugendtag durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Jugendtag seines Landesverbandes statt. Weitere ordentliche und außerordentliche Kreisjugendtage regeln die Bestimmungen des Landesverbandes. Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses und den Delegierten der Vereine, die von den Vereinsfußballjugendausschüssen nach einem von dem Landesverband festgelegten Schlüssel zu wählen sind. Die Satzung und die Ordnungen des Landesverbandes bestimmen die Aufgaben des Kreisjugendtages.
- (4) Die Zusammensetzung des Kreisjugendausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverbandes.

§ 4 Organisation im Landesverband

- (1) In der Jugend des Landesverbandes sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine des Landesverbandes sowie die im Jugendbereich satzungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter zusammengefasst.
- (2) Die Organe der Landesverbandsjugend sind der Landesverbandsjugendtag, der Landesverbandsjugendausschuss und der Landesverbandsjugendbeirat.
- (3) Ein Landesverbandsjugendtag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher WDFV-Jugendtag durchgeführt wird, spätestens drei Wochen vorher statt. Weitere ordentliche und außerordentliche Landesverbandsjugendtage regeln die Bestimmungen des Landesverbandes. Der Landesverbandsjugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesverbandsjugendausschusses und den Delegierten der Kreise, die auf den Kreisjugendtagen nach einem von dem Landesverband festgelegten Schlüssel zu wählen sind.
- (4) Der Landesverbandstag als oberstes Organ des Landesverbandes überträgt auf den Landesverbandsjugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Landesverbandsjugendausschusses zu geben,
 2. Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,
 3. über die Entlastung des Landesverbandsjugendausschusses nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen,
 4. den Landesverbandsjugendausschuss zu wählen,
 5. abweichend von der Jugendspielordnung die Ausübung der Rechtsprechung in Jugendsachen zu regeln.
- (5) Die Zusammensetzung des Landesverbandsjugendausschusses richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Landesverbandes.
- (6) Der Landesverbandsjugendbeirat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesverbandsjugendausschusses sowie den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse. Die Aufgaben des Landesverbandsjugendbeirates richten sich nach der Satzung und den Ordnungen des Landesverbandes.

§ 5 Organisation im Westdeutschen Fußballverband

- (1) In der WDFV-Jugend sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine der Landesverbände FVM, FVN und FLVW zusammengefasst.
- (2) Die Organe der WDFV-Jugend sind der Jugendtag, der Jugendbeirat und der Jugendausschuss.
- (3) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Ordentliche Jugendtage finden in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag durchgeführt wird, vor dem Verbandstag statt. Außerordentliche Jugendtage können in dringenden Fällen durch den Jugendausschuss einberufen werden.

Der Jugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendbeirates und den Delegierten der Landesverbände. Dabei stellen Westfalen 50, Niederrhein 26 und Mittelrhein 26 Delegierte, die auf den Kreisjugentagen nach einem von den Landesverbänden festgelegten Schlüssel zu wählen sind.

- (4) Der Verbandstag als oberstes Organ des WDFV überträgt auf den Jugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Jugendausschusses zu geben,
 2. Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,
 3. über die Entlastung des Jugendausschusses nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen,
 4. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Jugendausschusses zu wählen, entsprechend (6)
 5. den Vorsitzenden und die Beisitzer des Jugendsportgerichts und des Verbandsjugendgerichts zu wählen.

Änderungen der Aufgaben bedürfen eines Beschlusses des Verbandstages.

- (5) Der Jugendausschuss besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
 2. den drei Vorsitzenden der Jugendausschüsse der Landesverbände als stellvertretende Vorsitzende
 3. den drei Mitgliedern der Kommission Mädchenfußball
 4. dem Vorsitzenden der Kommission Schule und Kita
 5. dem Vorsitzenden der Kommission Jugendspielbetrieb
 6. dem Vorsitzenden der Kommission Jugendrechtsfragen
 7. dem Vorsitzenden der Kommission Talentförderung
 8. dem Vertreter des Fußballausschusses in beratender Funktion (ohne Stimmrecht)

Von den Mitgliedern des Jugendausschusses der Nummer 4 – 7 soll Westfalen zwei, Mittelrhein und Niederrhein jeweils eine Person stellen. Im Verhinderungsfall können sich die Vorsitzenden dieser Kommissionen durch ein anderes Kommissionsmitglied ohne Stimmrecht vertreten lassen.

(6) Der Jugendtag wählt:

Den Vorsitzenden des Jugendausschusses und die Vorsitzenden der Kommissionen nach (5) Nummer 3 bis 7. Ist der Vorsitzende des Jugendausschusses auch gleichzeitig Vorsitzender des Jugendausschusses eines Landesverbandes, dann stellt dieser Landesverband einen zusätzlichen Beisitzer, der auch auf dem Jugendtag zu wählen ist.

Die drei stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände, die Mitglieder der Kommission Mädchenfußball und der Kommission Schule und Kita sind auf den Jugendtagen der Landesverbände zu wählen.

(7) Jeder Landesverband stellt einen Vertreter der jungen Generation, der auch Mitglied im Jugendausschuss dieses Landesverbandes ist. Diese werden vom Jugendausschuss auf Vorschlag der Landesverbände berufen. Die Vertreter der jungen Generation nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Jugendausschusses und der Kommissionen ohne Stimmrecht teil.

Der Jugendausschuss kann bei Bedarf weitere Mitglieder in die Kommission Mädchenfußball und die Kommission Schule und Kita beratend berufen.

Die personelle Besetzung der Kommissionen nach (5) Nummer 5 bis 7 obliegt dem Jugendausschuss. Die Landesverbände sind hierbei mit jeweils mindestens einem Vertreter zu beteiligen.

(8) Der Jugendausschuss hat die Aufgaben:

1. die Arbeit der Jugendausschüsse der Landesverbände zu koordinieren,
2. Belange der WDFV-Jugend im Deutschen Fußball-Bund und gegenüber der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen zu vertreten,
3. die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des WDFV zu fördern,
4. Bildungs- und Lehrgangsarbeiten durchzuführen,
5. den Jugendspielbetrieb des WDFV zu leiten.

(9) Der Jugendbeirat wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Jugendausschusses,
2. dem Vorsitzenden des Jugendsportgerichts oder seinem Stellvertreter,
3. dem Vorsitzenden des Verbandsjugendgerichts oder seinem Stellvertreter,
4. 12 Vertretern der Landesverbände FVM, FVN, FLVW. Die von den Landesverbänden zu stellenden Vertreter werden von dem jeweiligen Verbandsjugendtag des Landesverbandes berufen.
5. Unter Berücksichtigung der Jugendbeiratsmitglieder nach 2, 3 und 4 müssen unter den 14 Vertretern der Landesverbände aus Westfalen sechs, aus Mittelrhein und Niederrhein jeweils vier gestellt werden.

(10) Der Jugendbeirat bereitet den Jugendtag vor und berät den Jugendausschuss bei allen entscheidenden Maßnahmen. Ferner hat er in Zusammenhang mit dem Jugendausschuss die Jugendarbeit der Landesverbände zu unterstützen und zu koordinieren.

- (11) Der Jugendbeirat prüft, berät und genehmigt den vom Jugendausschuss für den Jugendbereich vorgelegten Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und genehmigt den Jahresabschluss.
- (12) Der Jugendbeirat ist durch den Jugendausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, einzuberufen.

§ 6 Jugendrechtsorgane

- (1) Jugendrechtsorgane sind das Jugendsportgericht WDFV und das Verbandsjugendgericht WDFV. Soweit keine Sonderregelung erfolgt, richtet sich das Verfahren nach der RuVO/WDFV.
- (2) Das Jugendsportgericht WDFV und das Verbandsjugendgericht WDFV bestehen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist. Sie sind mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen mit Ausnahme der Tätigkeit im Jugendbeirat kein anderes Amt im WDFV bekleiden.

Die Mitglieder des Verbandsjugendgerichts WDFV dürfen einem Verbandsjugendsportgericht der Landesverbände nicht angehören.

- (4) Das Jugendsportgericht WDFV ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten aus Anlass des Jugendspielbetriebs des WDFV.

Das Verbandsjugendgericht WDFV ist zuständig für die Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des Jugendsportgerichts des WDFV und der Verbandsjugendsportgerichte der Landesverbände.

Unberührt bleibt die Sonderzuständigkeit gemäß § 25 (2) Buchstaben c) und j) RuVO/WDFV.

§ 7 Ehrungen

- (1) Das Jugendleiterehrenzeichen für Mannschaftsbetreuer, Vereinsjugendleiter, Kreis- und Verbandsmitarbeiter in den Jugendausschüssen kann verliehen werden:
 1. in Silber,
 2. in Gold.
- (2) Das silberne Jugendleiterehrenzeichen kann für langjährige verdienstvolle Arbeit (mindestens zehn Jahre) in einem der oben genannten Ämter verliehen werden.
- (3) Das goldene Jugendleiterehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die mindestens 20 Jahre verdienstvolle Arbeit in einem der oben genannten Ämter geleistet haben.
- (4) Auf Antrag des Jugendausschusses können vom Jugendtag Personen, die sich um den Jugendfußballsport besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied der WDFV-Jugend ernannt werden. Ehrenmitglieder nehmen an den Jugendtagen beratend teil.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrungsordnung.

§ 8 Änderungen der WDFV-Jugendordnung und der Jugendspielordnung

- (1) Der Jugendtag kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Jugendordnung und mit einfacher Mehrheit Änderungen der Jugendspielordnung beschließen. Anträge auf Änderung können durch den Jugendausschuss oder einen Landesverbandsjugendtag gestellt werden.
- (2) Der Jugendbeirat kann mit Dreiviertelmehrheit Bestimmungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung aufheben oder ändern, wenn dies zwischen den Jugendtagen im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist. Der Beschluss ist durch den nächsten Jugendtag zu bestätigen; geschieht dies nicht, tritt der Beschluss des Jugendbeirates mit der Entscheidung des Jugendtages außer Kraft.
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung sind § 4 (4) und § 5 (4), zu deren Änderung es eines Beschlusses des Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit bedarf.